

**Präsidialbeschluss
(2. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 19.12.2023)**

I.

[...]

II.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Besetzung der Senate – wie folgt geändert:

mit Wirkung ab dem 29.02.2024

Richterin am Amtsgericht Faust scheidet aus dem 5. Senat für Familiensachen / 33. Zivilsenat aus.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Brinkmann scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 aus dem 7. Senat für Familiensachen / 41. Zivilsenat aus und wird in diesem Umfang zur Beisitzerin im 5. Senat für Familiensachen / 33. Zivilsenat bestimmt. Die Tätigkeit im 7. Senat für Familiensachen / 41. Zivilsenat ist vorrangig gegenüber der im 5. Senat für Familiensachen / 33. Zivilsenat.

mit Wirkung ab dem 01.03.2024:

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ständer wird zur Beisitzerin im 16. und 22. Zivilsenat bestimmt. Die Wahrnehmung der Geschäfte im 22. Zivilsenat ist vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 16. Zivilsenat.

Richterin am Landgericht Krömer scheidet aus dem 30. Zivilsenat aus.

Richter am Landgericht Langesberg scheidet aus dem 21. Zivilsenat aus.

Richter am Landgericht Kahlert wird zum Beisitzer in 7. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Landgericht Neumann wird zur Beisitzerin im 1. Strafsenat / 46. Zivilsenat bestimmt.

mit Wirkung ab dem 17.03.2024:

Richterin am Oberlandesgericht Teubel scheidet aus dem 17. Zivilsenat aus.

III.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Zivilsenate – wie folgt geändert:

mit Wirkung ab dem 01.03.2024:

Dem 21. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 5 die Turnuszahl 12 zugewiesen.

Dem 22. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 8 die Turnuszahl 14 zugewiesen.

mit Wirkung ab dem 17.03.2024:

Dem 17. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 6 die Turnuszahl 12 zugewiesen.

IV.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II B der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Senate für Familiensachen – mit Wirkung ab dem 29.02.2024 wie folgt geändert:

Dem 5. Senat für Familiensachen wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 2 die Turnuszahl 8 zugewiesen.

Dem 7. Senat für Familiensachen wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 2 die Turnuszahl 14 zugewiesen.

Der 7. Senat für Familiensachen wird in dritter Linie als Vertreter für den 5. Senat für Familiensachen tätig.

V.

Aus den Gründen zu Ziffer I. dieses Beschlusses wird Teil II C der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Strafsenate – mit Wirkung ab dem 01.03.2024 wie folgt geändert:

Dem 6. Strafsenat werden – vorrangig gegenüber der Zuständigkeit des 1. Strafsenats – die ersten sechs Verfahren, die

- in jedem Monat eingehen, wobei der Zeitpunkt des Eingangs der Akten bei der ZEG-Straf maßgeblich ist, und
- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts Arnsberg nach dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung (Registerzeichen „Vollz“) betreffen,

zugewiesen.

Hamm, den 27. Februar 2024

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Wicher

Dr. Gundlach

Fiolka

Dr. Meyer

Zarth

Feldkemper-Bentrup

Hofstra

Kleinod

Wobker

Wehrmann

Wesseler